



München, 19.12.2006

## Der Bayerische Versorgungsverband informiert

### 1. **Elektronische Lohnsteuerbescheinigung Rückgabe der Lohnsteuerkarte 2006**

Seit dem Veranlagungszeitraum 2004 werden die für die Einkommensteuererklärung benötigten Daten der Finanzverwaltung direkt durch Datenfernübertragung zur Verfügung gestellt. Für dieses Übermittlungsverfahren wurde eine so genannte eTIN (electronic Taxpayer Identification Number/elektronische Identifikations-Nr.) als neues Ordnungskriterium eingeführt. Diese Nummer wird nach einem vorgegebenen Schema aus Name und Geburtsdatum des Versorgungsberechtigten gebildet.

Die *Lohnsteuerbescheinigung* (DIN A 4-Format auf weißem Papier) enthält neben der eTIN alle Daten, die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden. Die Bescheinigung für das Jahr 2006 werden wir Ihnen bis Ende Februar 2007 zusenden. **Wir bitten, bis dahin von entsprechenden Rückfragen abzusehen und danken für Ihr Verständnis.** Die *Lohnsteuerkarte* (DIN A 5-Format farbig) wird grundsätzlich nicht mehr an den Versorgungsempfänger zurückgegeben.

Wenn Sie dem Finanzamt gegenüber eine Einkommensteuererklärung abgeben, übertragen Sie bitte die eTIN aus der Ihnen zugehenden Lohnsteuerbescheinigung in das in der Anlage N zur Einkommensteuererklärung links oben dafür vorgesehene Feld. Die Angaben zum Arbeitslohn erklären Sie bitte wie bisher. Die Lohnsteuerbescheinigung selbst brauchen Sie Ihrer Einkommensteuererklärung nicht beizufügen.

### 2. **Lohnsteuerkarte 2007**

Zur Versteuerung Ihrer künftigen Versorgungsbezüge benötigen wir wie bisher eine Lohnsteuerkarte. **Sofern Sie uns Ihre Lohnsteuerkarte für 2007 noch nicht vorgelegt haben, bitten wir Sie, dies umgehend nachzuholen.** Bitte tragen Sie die Mitglieds- und die Angemeldetenummer in das Feld „Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers“ (rechts oben) ein.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir gemäß § 39c Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs.1 EStG die Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge nach der ungünstigsten Steuerklasse VI vornehmen müssen, wenn uns Ihre Lohnsteuerkarte nicht bis zum 31.03.2007 vorliegt (im Hinblick auf unseren EDV-Eingabeschluss sollte die Lohnsteuerkarte jedoch spätestens 2 Wochen vor diesem Termin bei uns sein)! Auch wenn Ihre Versorgungsbezüge bereits nach Lohnsteuerklasse VI versteuert werden, ist die Vorlage der Lohnsteuerkarte weiterhin zwingend.

### 3. **Anrechnung von Einkommen und Renten – Anzeigepflichten allgemein**

Von allen Versorgungsberechtigten sind **insbesondere folgende zusätzliche Einkünfte unverzüglich anzuzeigen:**

- Einkünfte aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst.
- Bis zur Vollendung des 65.Lebensjahres Einkünfte aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie der Bezug eines Erwerbsersatz Einkommens (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld und vergleichbare Leistungen).
- Der Bezug von Rentenleistungen aller Art sowie Rentenabfindungen und Beitragserstattungen.

Der Meldung, die zeitnah mit Beginn der Beschäftigung bzw. des Rentenbezuges zu erfolgen hat, sind entsprechende Nachweise (z.B. Bezügemitteilung, Einkommensteuerbescheid, Rentenbescheid, Abfindungs- oder Erstattungsbescheid) beizulegen.

Ebenso sind uns Veränderungen umgehend mitzuteilen. Falls Sie Zweifel haben, ob Ihre Einkünfte/Renten usw. versorgungserheblich sind, legen Sie uns bitte geeignete Unterlagen zur Überprüfung vor. Bei Überzahlungen wegen Verletzung der Anzeigepflicht sind Sie zur Rückzahlung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge verpflichtet. **Bitte beachten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse die Anzeigepflichten, die Ihnen in ausführlicher Form mit Ihrer Festsetzung übersandt wurden.**

Insbesondere möchten wir hier auch nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, alle familienzuschlagsrelevanten Änderungen (Verehelichung, Scheidung, Ausbildungsende der Kinder, Rentenbezug des Ehepartners oder Beschäftigung des Ehepartners im öffentlichen Dienst usw.) umgehend anzuzeigen.

#### 4. Kindergeld und Waisengeld

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 (BGBl I, S. 1652ff) wird die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld (bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen) ab dem 01.01.2007 vom vollendeten 27. Lebensjahr auf das vollendete 25. Lebensjahr herabgesetzt.

Für Kinder, die vor oder im Veranlagungszeitraum 2006 eine Ausbildung aufgenommen haben, gelten folgende Übergangsregelungen:

- Kinder, die im Jahr 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollenden (Jahrgang 1980 und 1981) werden nach bisherigem Recht bis zum 27. Lebensjahr berücksichtigt.
- Kinder, die im Laufe des Jahres 2006 das 24. Lebensjahr vollenden (Jahrgang 1982) werden bis zum 26. Lebensjahr berücksichtigt.

Bei der Gewährung von Waisengeldern gelten unverändert die bisherigen Altersgrenzen.

#### 5. Einmalzahlungen 2006 und 2007/Sonderzahlung

Das "Gesetz über eine bayerische Einmalzahlung und zur Änderung des Bayerischen Sonderzahlungsgesetzes" wurde am 28.11.2006 vom Bayerischen Landtag verabschiedet. Dies bedeutet, dass Sie zusätzlich zu der Einmalzahlung, die Sie im Oktober 2006 bereits erhalten haben, im April 2007 nochmals eine Einmalzahlung erhalten werden. Diese berechnet sich wiederum aus dem Betrag von 250 EUR nach dem Ruhegehaltssatz und ggf. dem Anteilssatz der Hinterbliebenenversorgung und beträgt somit beispielsweise bei einem Beamten mit dem Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. 187,50 EUR.

Weiterhin wird durch dieses Gesetz sichergestellt, dass die Sonderzahlung im Dezember (früheres Weihnachtsgeld) nach dem bisherigen Berechnungsmodus bis einschließlich 2009 definitiv weitergewährt wird; für die Folgezeit gibt es noch keine Festlegungen.

#### 6. Krankenversicherung und Pflegeversicherung

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen *Krankenversicherung* wird ab 01.01.2007 voraussichtlich in der bisherigen Höhe von 3.562,50 € beibehalten.
- Die Mindestgrenze für die Beitragserhebung beträgt ab 01.01.2007 voraussichtlich auch unverändert 122,50 €. Somit sind ab 01.01.2007 Beiträge weiterhin nicht abzuführen, wenn die Versorgungsbezüge unter dem Betrag von monatlich 122,50 € liegen.
- Die Beitragsbemessungsgrenzen und Mindestgrenzen für die Beitragserhebung gelten für den Pflegekostenbeitrag entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr  
Bayerischer Versorgungsverband